

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 23. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2023)

zum Thema:

Lichtbildvorzeigedatei

und **Antwort** vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 447

vom 23. November 2023

über Lichtbildvorzeigedatei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zur Identifizierung von Straftätern wird Betroffenen eine Auswahl von Personenbildern gezeigt. Aus welchen Quellen speist sich diese Datei?

Zu 1.:

Die Lichtbildvorzeigedatei (LVD) speist sich aus Lichtbildern, die im Rahmen bestandsbildender erkennungsdienstlicher Behandlungen angefertigt werden.

2. Wie lange werden die Personenbilder in der Vorzeigedatei gespeichert?

Zu 2.:

In der LVD gespeicherte Lichtbilder unterliegen den Löschfristen gemäß § 1 der Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung) vom 22. Februar 1993:

bei Kindern (12 bis 14 Jahre)	zwei Jahre
-------------------------------	------------

bei Jugendlichen (14 bis 18 Jahre)	fünf Jahre
bei Erwachsenen	zehn Jahre
bei Erwachsenen über 70 Jahre	fünf Jahre

3. Werden die angesprochenen Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Lichtbild Teil der Vorzeigedatei ist und werden sie über eine Löschung in Kenntnis gesetzt?

Zu 3.:

Vor einer erkenntnisdienlichen Behandlung werden Betroffene oder deren gesetzlich vertretende Personen im Rahmen der durchzuführenden Anhörung davon in Kenntnis gesetzt, dass die Lichtbilder für die Zwecke des Erkennungsdienstes genutzt werden. Über die fristgemäße Löschung wird nicht gesondert informiert. Das Auskunftsrecht (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung) bleibt unberührt.

4. Welche Polizeidienststelle entscheidet, welche Bilder in die Vorzeigedatei aufgenommen werden?

Zu 4.:

Die Entscheidung obliegt dem Dezernat 5 des Kriminaltechnischen Instituts des Landeskriminalamts Berlin (LKA KTI 55).

5. Wie wird der Datenschutz beim Management und Nutzung der Datei gewährleistet?

Zu 5.:

Alle Zugriffe auf die LVD werden protokolliert, wodurch die Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Einlagen (Erfassungen) und Löschungen in der LVD sind ausschließlich berechtigten Dienstkräften des LKA KTI 55 möglich. Für Zeugeneinsichtnahmen in die LVD sind ausschließlich zuvor durch LKA KTI 55 beschulte Dienstkräfte der Polizei Berlin zugriffsberechtigt.

6. Unter welchen Kategorien werden die Bilder geführt? Welche Eigenschaften werden welchen Kategorien zugeordnet?

Zu 6.:

Gemäß den Vorgaben der Rahmenrichtlinie zur Führung von Lichtbildvorzeigekarteien und -dateien des Bundeskriminalamts werden LVD nach Deliktsbereichen angelegt. Eine weitere Untergliederung erfolgt bei Bedarf nach „regionalen Gesichtspunkten“, „Geschlecht“, „Alter“, „Körpergröße“, „Gestalt“, „Phänotypus“, „Mundart“,

„Sprachmerkmale“, „Fremdsprache“, „Tätowierungen“ oder „anderen geeigneten Merkmalen“.

Berlin, den 7. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport